

Stadt Sachsenheim

Satzung

über die

Änderung des Bebauungsplanes "Hachelpfad", Stadtteil Kleinsachsenheim, gem. § 13 BauGB

Nach § 10 des BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.Fa. vom 28.11.1983 (GBl. S. 770) iV. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 09. März 1995 die Änderung des Bebauungsplanes "Hachelpfad" gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung betrifft die Flst. 5322/1, 5322/2, 5322/3 und 5322/4 an der Zeppelinstraße im Bereich des Bebauungsplanes "Hachelpfad" (siehe Lageplan vom 16.02.1995).

§ 2

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes

Der Textteil des Bebauungsplanes "Hachelpfad" vom 13.01.1972 wird wie folgt neu gefaßt:

Ziff. 2.20

Dachform und Dachaufbauten

Satteldach und/oder Flachdach

Dachneigung max. 30°

Kniestock max. 0,50 m

Dachaufbauten sind in Gaubenform nach den Zeichnungen als Anlage zum Bebauungsplan vom 16.02.1995 zulässig. Hierbei müssen die verwendeten Materialien in der Farbgebung den vorhandenen Dachflächen angepaßt werden. Auffällige oder fremdartige Materialien sind nicht zulässig.

Dachdeckung: Ziegel rotbraun - braun oder Kupfer (bei Dachaufbauten).

Dachflächenfenster sind zulässig.

Bei Garagen: Flachdach (0°) oder im Hauptgebäude einzubeziehen.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Lageplan (-ausschnitt) vom 16.02.1995.

Musterzeichnungen für zulässige Gaubenformen vom 16.02.1995.

Neufassung des Textteiles des Bebauungsplanes "Hachelpfad" vom 16.02.1995.

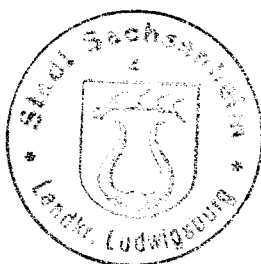
§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Sachsenheim, den 09. März 1995

Bürgermeisteramt



Neufassung des Textteiles

des Bebauungsplanes "Hachelpfad" vom 13.01.1972

Ziff. 2.20 erhält folgende Fassung:

Dachform und Dachaufbauten

Satteldach und/oder Flachdach

Dachneigung max. 30°

Kniestock max. 0,50 m

Dachaufbauten sind in Gaubenform nach den Zeichnungen als Anlage zum Bebauungsplan vom 16.02.1995 zulässig. Hierbei müssen die verwendeten Materialien in der Farbgebung den vorhandenen Dachflächen angepaßt werden. Auffällige oder fremdartige Materialien sind nicht zulässig.

Dachdeckung: Ziegel rotbraun - braun oder Kupfer (bei Dachaufbauten).

Dachflächenfenster sind zulässig.

Bei Garagen: Flachdach (0°) oder im Hauptgebäude einzubeziehen.

Verfahrensvermerke:

Änderungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB):

am 08.12.1994

Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer:

am 23.12.1994

Eingang der Zustimmungserklärungen:

03.01. - 01.02.1995

Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB):

am 09.03.1995

Öffentliche Bekanntmachung:

am 27.03.1995

Anlagen:

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Muster für Gaubenformen

Satzung vom 09.03.1995

Begründung

zur

Bebauungsplanänderung Hachelpfad, Stadtteil Kleinsachsenheim

gemäß § 13 BauGB

Die Stadt Sachsenheim beabsichtigt aufgrund eines entsprechenden neuen Antrags von Grundstückseigentümern, den Bebauungsplan "Hachelpfad" im Stadtteil Kleinsachsenheim vom 13.02.1972 zu ändern.

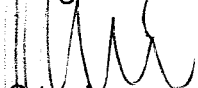
Im Bereich der Flst. 5322/1 - 4 an der Zeppelinstraße sollen für die dortigen Gebäude mit Flachdächern künftig auch Satteldächer bis max. 30° Dachneigung mit Gauen zugelassen werden.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich nur auf eine kleine Teilfläche des Baugebiets "Hachelpfad" nördlich des Kleinsachsenheimer Friedhofs, wo nur vier Grundstückseigentümer beteiligt sind. Träger öffentlicher Belange sind nicht betroffen. Das Gebiet grenzt ausschließlich an die öffentlichen Flächen Zeppelinstraße, Austraße, Hachelpfad und Friedhof an.

Nach der Rechtslage kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Den betroffenen Grundstückseigentümern wird damit, nach der früheren Ablehnung gleichlautender Anträge, die Möglichkeit geschaffen, undicht gewordene oder werdende Flachdächer sicherer vor dem Eindringen von Regenwasser zu schützen und die Dachgeschosse auch wirtschaftlich durch die Schaffung von neuem Wohnraum zu nutzen.

Erschließungskosten entstehen keine.

Sachsenheim, den 16. Februar 1995
Bürgermeisteramt


Stein

